

Zeitschrift:	Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber:	Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band:	2 (1934)
Heft:	4
Artikel:	Die Homosexualität im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze und des Entwurfes für das neue eidg. Strafgesetzbuch [Fortsetzung]
Autor:	Zweifel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-566872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches

Durch Licht
zur Freiheit!



Durch Kampf
zum Sieg!

Freundschafts-Banner

Zentral-Organ der homoerot. Bewegung der Schweiz

Obligat. für die Mitglieder des „S. Fr.-V.“

Redaktion und Verlag: A. VOCK, Postfach 121, Helvetiapost, Zürich 4

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. — Telephon 39.868 — Postcheck-Konto VIII 21.933

Neuer Abonnementspreis (vorauszahlbar): $\frac{1}{4}$ jährlich Fr. 2.40, $\frac{1}{2}$ jährlich Fr. 4.50, zuzüglich Porto

Freundschafts-Treue.

Wenn eines Menschen Seele du gewonnen,
Und in sein Herz hast tief hineingeschaut,
Und ihn befunden einen klaren Bronnen,
In dessen reiner Flut der Himmel blaut:

Laß deine Zuversicht durch nichts dir rauben
Und trage lieber der Enttäuschung Schmerz,
Als daß du grundlos ihm entziehst den Glauben —
Kein größeres Glück, als ein vertrauend Herz!

Laß adlermutig deine Blicke schweifen,
Bis dicht an die Unmöglichkeit heran:
Kannst du des Freundes Tun nicht mehr
begreifen,
So fängt der Freundschaft frommer Glaube an.

**Die Homosexualität
im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze
und des Entwurfes für das neue eidg.
Strafgesetzbuch.**

4

(von Dr. Zweifel)

Freiburg (1924): Wer mit einer Person des gleichen Geschlechtes widernatürliche Unzucht treibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Mißbraucht der Täter durch seine Handlung die Notlage oder die Abhängigkeit anderer oder betreibt er die widernatürliche Unzucht gewerbsmäßig, so ist die Strafe bis auf zehn Jahre zu fällen.

Obwalden (1864) Art. 65: Widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Menschen oder mit Tieren wird mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, in besonders schweren Fällen mit Kettenstrafe bis auf die gleiche Dauer bestraft. Bei Rückfall wird die Strafe um die Hälfte erhöht.

Bern (1886) Art. 162: Wer öffentlich die Schamhaftigkeit verletzt und Unzucht begeht, wird mit Ge-

fängnis bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis Fr. 500.— bestraft.

Art. 170: Wer sich der Notzucht oder gewalttätiger, widernatürlicher Unzucht schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zehn Jahren bestraft.

Einen schroffen Gegensatz zu den verhältnismäßig schweren Strafen der deutschen Kantone bildet die prinzipielle Straflosigkeit in den vier Kantonen Waadt, Wallis, Genf und Tessin. Sie strafen nur die im französischen Recht hervorgehobenen drei Fälle (öffentliche Begehung, Verübung an jugendlichen Personen, Anwendung von Gewalt).

Neuenburg und Graubünden nehmen eine Mittelstellung ein, sie normieren zwar eine Strafe, lassen aber die amtliche Verfolgung davon abhängen, daß öffentliches Aergernis erregt wird, unter dem Graubünden schon das bloße Ruchbarwerden versteht.

Neuenburg (1891): Die widernatürliche Unzucht wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Entzug der bürgerlichen Rechte bestraft, aber die Verfolgung findet nur bei öffentlichem Aergernis oder bei Anklage statt.

Graubünden (1864) Art. 13:5 Wer sich widernatürlicher Unzucht irgendwelcher Art, aber ohne Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Arglist, schuldig macht, soll, insofern darüber geklagt oder öffentliches Aergernis gegeben wird, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis auf zwei Jahre bestraft werden. Ist aber eine solche Handlung noch nicht ruchbar geworden, so mag sich der Richter darauf beschränken, bestmögliche Vorsorge zu treffen, um öffentliches Aergernis und die Wiederholung einer solchen Handlung zu verhüten.

Bei der Verschiedenartigkeit dieser Strafbestimmungen in einem verhältnismäßig kleinen Land ist es nicht verwunderlich, daß auch auf diesem sich der Wunsch herausstellte, wie in Sachen des Zivilgesetzes, eine einheitliche Rechtsprechung einzuführen. So ist durch die Verfassungs-Revision vom 15. November 1898, die in der Volksabstimmung mit 266.610 gegen 101.780 Stimmen bei folgenden verwerfenden Ständen (Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Appenzell I.-Rh.) angenommen wurde, dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes übertragen worden.

(Schluß folgt)